

Die SOZIALVERSICHERUNG der selbständigen Pferdebetriebe



Versicherte in der Sozialversicherung der Selbständigen

- **Gewerbetreibende mit aufrechter Gewerbeberechtigung**
Bsp. Einstellen von Pferden
- **Land(forst)wirtschaftliche Betriebsführer**
Nebentätigkeit Vermieten und Einstellen von Reittieren (Bsp. Pferde, Esel, Kamele etc.)
- **Neue Selbständige ohne Gewerbeberechtigung**
Bsp. Reitlehrer, Pferdetherapeut etc.

Beginn der Pflichtversicherung

- **Einzelgewerbetreibende:**
 - ✓ mit dem Tag des Erlangens der Gewerbeberechtigung (= Rechtswirksamkeit)
- **Land(forst)wirtschaftlicher Betrieb:**
 - ✓ mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen vorliegen (Bsp. Übernahme, Zupachtung, etc.)
- **Neue Selbstständige:**
 - ✓ mit dem Tag, an dem die Versicherungserklärung bei uns einlangt

Gewerbe oder Landwirtschaft

Welche Tätigkeiten von Pferdebetrieben fallen unter die Anwendung der Gewerbeordnung?

Das gewerbliche Einstellen, Ausbilden und Vermieten von Pferden erfordert die Anmeldung des Gewerbes:

„Ausbildung, Betreuung, Pflege und Vermietung von Tieren sowie die Beratung hinsichtlich artgerechter Haltung und Ernährung von Tieren mit Ausnahme der den Tierärzten vorbehalteten diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten“

Dabei handelt es sich um ein freies Gewerbe. Das **Einstellen von Pferden** erfordert grundsätzlich die Anmeldung dieses Gewerbes. Ausnahmen gibt es für landwirtschaftliche Betriebe.

Gewerbe oder Landwirtschaft

Die **Ausbildung von Tieren** fällt ohne Ausnahme unter die Gewerbeordnung.

Beratungsleistungen rund um pferdegerechte Haltung und Fütterung gelten als gewerbliche Tätigkeiten.

Des weiteren zählt die Gewerbeordnung sämtliche **diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten** rund ums Tier zu den gewerblichen Tätigkeiten.

Das **Vermieten von Tieren** ist eine gewerbliche Tätigkeit und bedarf daher einer Gewerbeberechtigung. Ausnahmen bestehen für die Vermietung von Reittieren, wenn diese als Nebengewerbe im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erfolgt.



Gemeinsam gesünder.

Gewerbe oder Landwirtschaft

Der **Betrieb eines „Reiterstüberls“** fällt als gastgewerbliche Tätigkeit unter die reglementierten Gewerbe und bedarf einer Gewerbeanmeldung.

Gewerbebehörde ist die für den Betriebsstandort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat). Vor Anmeldung des Gewerbes kann eine Betriebsanlagengenehmigung notwendig sein.

Der gewerbliche Pferdebetrieb ist aufgrund der Gewerbeberechtigung Mitglied der **Wirtschaftskammer** und der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe.



Gemeinsam gesünder.

Gewerbe oder Landwirtschaft

Welche Tätigkeiten von Pferdebetrieben fallen nicht unter die Anwendung der Gewerbeordnung?

- Erteilen von Reitunterricht (Neuer Selbstständiger)
- Pferdezucht und Gewinnung tierischer Erzeugnisse sowie Pferde einstellen am landwirtschaftlichen Betrieb (Bsp. Stutenmilcherzeuger)

Land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeit

Voraussetzungen

- Überwiegende Verwendung von Futtermittel aus dem eigenen Betrieb
- Benützung von zum Gebäudekomplex des eigenen landwirtschaftlichen Betriebes gehörigen Räumlichkeiten
- Einsatz betriebseigener Arbeitskräfte bei der Betreuung von Reittieren (Füttern, Ausmisten)
- Die wirtschaftliche Unterordnung ist unabhängig von der Höhe des Einheitswertes als gegeben anzunehmen.

An- und Abmeldung

Im Hinblick auf den Unfallversicherungsschutz hat die An- und Abmeldung einer Nebentätigkeit innerhalb eines Monates zu erfolgen.

Aufzeichnungspflicht

Die Einnahmen sind Aufzeichnungspflichtig.



Gemeinsam gesünder.

Land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeit

Begriffe

Vermieten von Reittieren: entgeltliche Überlassung im Eigentum des Landwirtes stehender Tiere

Einstellen von Reittieren: Betreuung von im Eigentum Dritter (= fremder Personen) stehender Tiere

Bestimmung der Gewerbeordnung

Werden mehr als 25 Pferde am landwirtschaftlichen Betrieb eingestellt, liegt Gewerbepflicht vor.

Bei weniger als 25 Einstellpferde hängt es davon ab, ob die bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen ausreichen, um die Pferde selbst zu versorgen. Pro Hektar landwirtschaftlich dürfen höchstens 2 Einstellpferde gehalten werden.

(Querverweis: Achtung bei Betrieben im Freiland – Raumordnung!!!)

Auszug aus der Judikatur

Das Tatbestandsmerkmal „Einstellen von Reittieren“ ist auch dann erfüllt, wenn die Reittiere nicht zum Reiten verwendet werden



Gemeinsam gesünder.

Land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeit

- Im landwirtschaftlichen Betrieb werden Pferde aufgenommen, die im Betrieb das „Gnadenbrot“ erhalten. Das bedeutet, dass diese Pferde nicht mehr als Reittiere geeignet sind, weil sie entweder zu alt sind oder sonstige Gebrechen aufweisen.
- Werden Pferde für rund 3 Monate gegen Entgelt zur Erholung auf dem Reiterhof untergebracht, erfolgt ein Ausritt in dieser Zeit nur in Ausnahmefällen im Rahmen des Besuches durch die Eigentümer. In der übrigen Zeit werden die Pferde entsprechend betreut und nutzen die Weidemöglichkeit.
- Der Reiterhof nimmt trächtige Stuten auf, damit dort das Abfohlen erfolgen kann. Das bedeutet, dass die Pferde mindestens 6 Wochen vor dem Termin aufgenommen werden und bis zu 6 Monate nach dem Abfohlen auf dem Reiterhof bleiben. Auch in diesen Fällen erfolgt naturgemäß keine Verwendung als Reittier.
- Fohlen werden die ersten 2,5 bis 3 Lebensjahre eingestellt, damit sie in gesunder Umgebung aufwachsen.

Da Pferde an sich Reittiere sind, stellt die Einstellung von Pferden jeder Art eine Nebentätigkeit dar und ist entsprechend sozialversicherungsrechtlich zu erfassen.

Neue Selbstständige

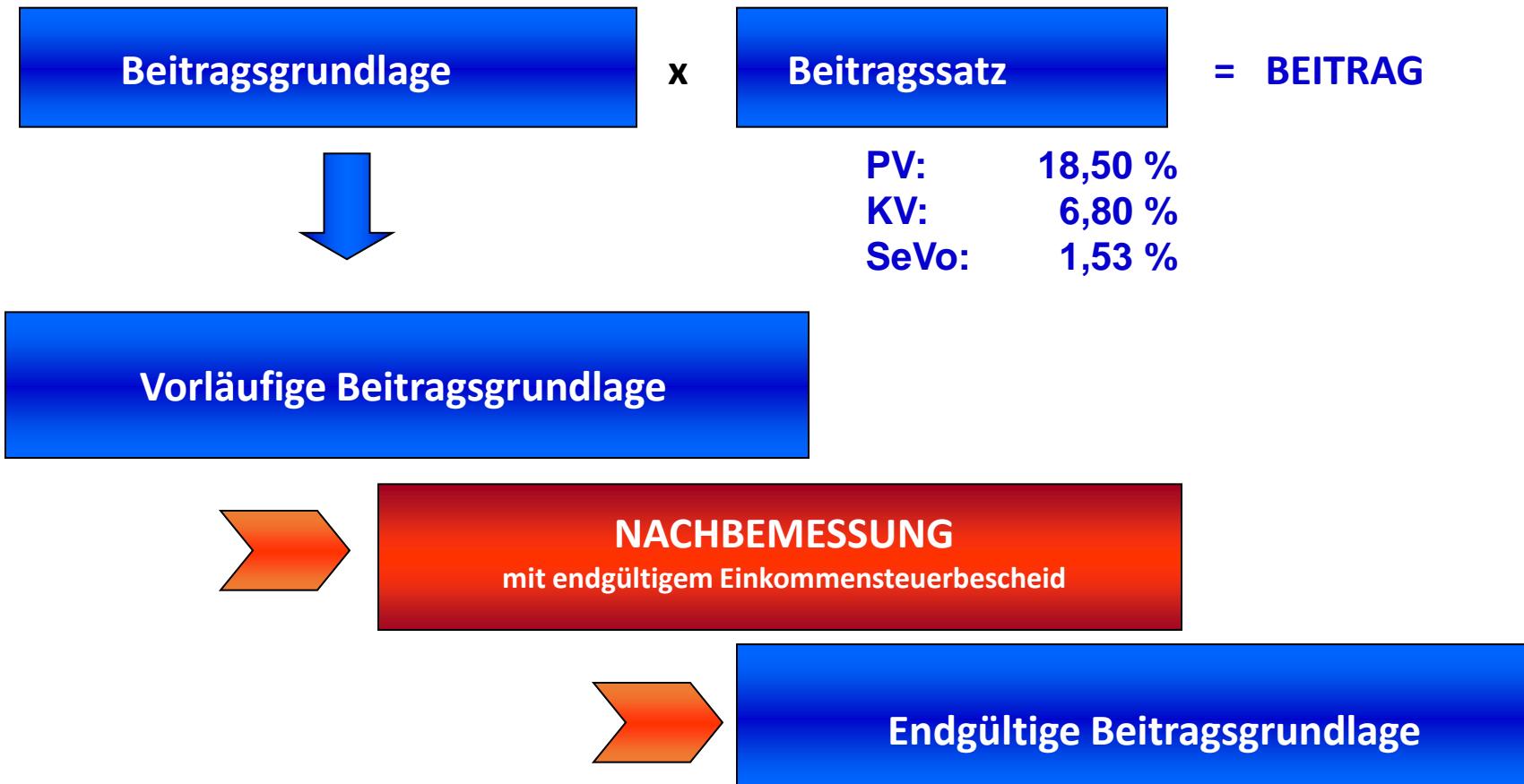
Voraussetzungen

- Selbständige, betriebliche Tätigkeit
- Einkünfte nach § 22 bzw. § 23 EStG
- Keine andere Pflichtversicherung aufgrund dieser Tätigkeit (z.B. ASVG)
- Überschreitung der Versicherungsgrenze (Geringfügigkeitsgrenze; 2025: € 6.613,20)

Meldung erfolgt durch

- Abgabe einer Versicherungs- bzw. Überschreitungserklärung
- Übermittlung des Einkommensteuerbescheides vom Finanzamt (Beitragszuschlag)
- Einen „Opting-In“ Antrag (freiwillige Pflichtversicherung in der KV + UV wegen Einkünften unter der Versicherungsgrenze)

Beitragsberechnung



Beitragsvorschreibung Landwirtschaft

Aufbauend auf die Beitragsvorschreibung nach dem in Bewirtschaftung stehenden Einheitswert werden,

- von den gemeldeten Einnahmen (Bruttobetrag) zunächst 70 % als pauschale Betriebsausgaben abgezogen; die verbliebenen 30 % der Einnahmen werden sodann als Beitragsgrundlage (endgültig) für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge herangezogen.

Die Meldefrist der diesbezüglichen Jahreseinnahmen endet mit 30. April im Folgejahr.

Einnahmen:

- Bruttoeinnahmen gesamt inklusive Umsatzsteuer
- keine Aufsplitterung Einstellgebühr, Futter etc.
- steuerliche Beurteilung ist unerheblich

Beitragsvorschreibung Gewerbe



Q 1	<ul style="list-style-type: none">• Vorschreibung Anfang Februar• Fälligkeit Ende Februar	Jänner bis März
Q 2	<ul style="list-style-type: none">• Vorschreibung Anfang Mai• Fälligkeit Ende Mai	April bis Juni
Q 3	<ul style="list-style-type: none">• Vorschreibung Anfang August• Fälligkeit Ende August	Juli bis September
Q 4	<ul style="list-style-type: none">• Vorschreibung Anfang November• Fälligkeit Ende November	Oktober bis Dezember

Beitragsvorschreibung Landwirtschaft



Q 1	<ul style="list-style-type: none">• Vorschreibung Anfang April• Fälligkeit Ende April	Jänner bis März
Q 2	<ul style="list-style-type: none">• Vorschreibung Anfang Juli• Fälligkeit Ende Juli	April bis Juni
Q 3	<ul style="list-style-type: none">• Vorschreibung Anfang Oktober• Fälligkeit Ende Oktober	Juli bis September
Q 4	<ul style="list-style-type: none">• Vorschreibung Anfang Jänner• Fälligkeit Ende Jänner	Oktober bis Dezember



Gemeinsam gesünder.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Für die SVS im Auftrag Leiminger & Lederer (L&L)



svs.at